

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Grundkurs Privatrecht II

Prof. Dr. Thomas Riehm

Sommersemester 2023

Zugang zu den Materialien

- Alle Vorlesungsmaterialien (v.a. PowerPoints) werden auf Stud.IP bereitgestellt
- Zugang:
 - <https://studip.uni-passau.de/studip/>
 - Einloggen bei Stud.IP mit der Studentenkennung und Passwort
 - Veranstaltung 20090 (Grundkurs Privatrecht II) im SoSe 23 suchen und auswählen
 - „Zugang zur Veranstaltung“ anklicken => Sie sind angemeldet
 - PowerPoints zur Vorlesung werden im Register „Dateien“ bereitgestellt
- Gleiches Prozedere gilt für die Übungen

Wichtige Termine

- Zwischenprüfungsklausur I:
 - Samstag, 10. Juni 2023, 9.00h-11.00h
- Zwischenprüfungsklausur II:
 - Samstag, 22. Juli 2023, 9.00h-11.00h



Übungen

Mo 10-12 Uhr und 12-14 Uhr sowie Di 8-10 Uhr SR 059 JUR (Timon Schwacha)

Mo 10-12 Uhr und 12-14 Uhr SR 004 IM (Benedikt Karsten)

Di 12-14 Uhr SR 011 ITZ (Anja Gabler) **für ausländische Studierende**

Di 12-14 Uhr SR 153 JUR (Claudia Heudecker)

Di 14-16 Uhr und 16-18 Uhr SR 153 JUR (Nils Nordmann)

Di 14-16 Uhr SR 147a HA (Anja Gabler)

Di 16-18 Uhr SR 154 JUR (Dr. Gordian Ebner)

Mi 14-16 Uhr und 18-18 Uhr SR 153 JUR (Maximilian Wieceński)

Mi 14-16 Uhr und 16-18 Uhr SR 101 AM (Florian Heß)

Mi 16-18 Uhr SR 059 JUR (Leah Weiß)

Mi 18-20 Uhr SR 153 JUR (Fabian Helminger)

Do 14-16 Uhr SR 011 ITZ (Marie Wienroeder)

Do 18-20 Uhr SR 153 JUR (Stanislaus Meier)

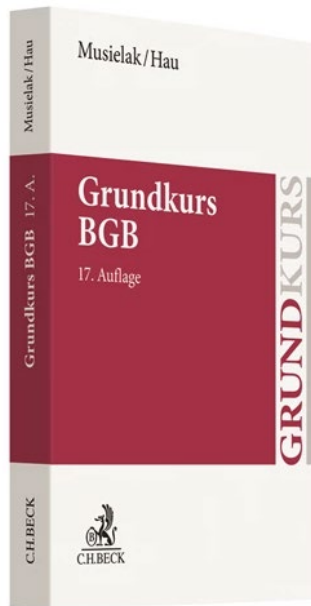
Do 18-20 Uhr SR 059 JUR (Marie Wienroeder)

Fr 10-12 Uhr und 12-14 Uhr sowie 14-16 Uhr SR 059 JUR (Claudius Desch)

Vorlesungszeiten

- Montags: 14:15-15:45 (AM HS 10)
- Dienstags: 10:15-11:45 (AM HS 10)
- Mittwochs: 10:15-11:45 (AM HS 10)

Literaturauswahl Schuldrecht AT



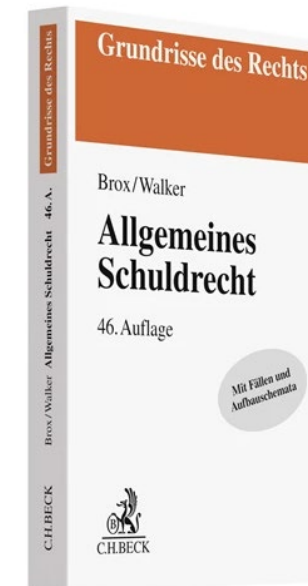
Musiellak/Hau,
Grundkurs BGB,
17. Aufl. 2021
(608 S., € 26,90)



Medicus/Lorenz,
Schuldrecht I,
22. Aufl. 2021
(434 S., € 26,90)



Looschelders,
Schuldrecht AT,
20. Aufl. 2022
(554 S., 28,90)



Brox/Walker, Allg.
Schuldrecht,
46. Aufl. 2022
(542 S., € 25,90)
Neuaufgabe ab April

Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)

- Funktionen:
 - Erleichterung des Rechtsverkehrs (Vermeidung von Hin- und Herzahlungen)
 - Sicherungsmittel (verjährungsfest gem. § 215 BGB; insolvenzfest gem. §§ 94 ff. InsO)
 - Verteidigungsmittel des Beklagten im Prozess
- Funktionsweise:
 - Gleichartige Forderungen stehen einander „aufrechenbar“ gegenüber
 - Eine Seite erklärt die Aufrechnung (= Gestaltungserklärung)
 - Beide Forderungen erlöschen infolge der Aufrechnungserklärung, soweit sie sich decken

Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB): Voraussetzungen

1. Wechselseitige Ansprüche

- Ausnahme: § 406 BGB nach Abtretung

2. Gleichartigkeit: Nur bei Geld- oder Gattungsschulden

3. Erfüllbarkeit der Hauptforderung (§ 271 BGB)

4. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung (Fälligkeit und Einredefreiheit, § 390 BGB)

5. Kein Aufrechnungsausschluss

- Durch Vereinbarung (beachte für AGB § 309 Nr. 3 BGB)
- § 393 BGB: Keine Aufrechnung gegen Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung
- § 394 BGB: Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung (§§ 850 ff. ZPO)

6. Aufrechnungserklärung: Bedingungsfeindliche Gestaltungserklärung (§ 388 S. 2 BGB)

7. Rechtsfolgen:

- Rückwirkendes Erlöschen beider Forderungen

Erlass (§ 397 BGB)

- Erlass i.S.v. § 397 BGB ist Verfügungsvertrag zwischen Schuldner und Gläubiger
- Inhalt: Verzicht auf die (als bestehend angenommene) Forderung
- Zustandekommen:
 - Zugang der Annahme des Schuldner i.d.R. entbehrlich (§ 151 BGB)
 - Zur Auslegung vgl. das Problem „Erlass-Falle“ (s. Folie 62)
- Rechtsnatur: Abstrakter Verfügungsvertrag
 - Bedarf eines kausalen Verpflichtungsgeschäfts (z.B. Schenkung oder Vergleich)
 - Sonst § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf Neubegründung der Forderung
- Abgrenzungen:
 - Negatives Schuldanerkenntnis (§ 397 II BGB): Unterart des Erlasses zur Beseitigung von Unsicherheit über das Bestehen einer Forderung
 - Vergleich (§ 779 BGB): Kausales Rechtsgeschäft und Grundlage für Schuldanerkenntnis und/oder Erlass
 - Verzicht (§ 306 ZPO): Nur prozessualer Verzicht auf die Klage => Verzichts Urteil

Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320)

1. Anwendungsbereich

- Gegenseitiger (synallagmatischer) Vertrag
- Außerdem Rückabwicklung synallagmatischer Verträge, vgl. § 348 BGB für Rücktritt, analog für § 812 I 1 Alt. 1 BGB (str.)
- Nicht-, Teil- oder Schlechtleistung
- Frei neben Gewährleistungsrecht anwendbar, sofern Gegenanspruch nach Gewährleistungsrecht besteht (z.B. §§ 439, 535 BGB)

2. Fällige Gegenforderung

- Verjährung der Gegenforderung schadet nicht, § 215 BGB
 - S. auch §§ 438 IV 2, 634a IV 2 BGB
- Keine gesetzliche Vorleistungspflicht, z.B. nach §§ 556b I, 614, 641 BGB
- Keine vertragliche Vorleistungspflicht; beachte aber § 309 Nr. 8 b) dd) BGB

Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320)

3. Kein Ausschluss des § 320 BGB

- Durch Vertrag (beachte aber § 309 Nr. 2 a) BGB)
- Eigene Vertragsuntreue des Schuldners (z.B. Leistungsverzug)
- § 320 II BGB wegen Unverhältnismäßigkeit bei bloßer Teilleistungsstörung

4. H.M.: Erhebung der Einrede muss Prozessstoff geworden sein

- Sonst wird uneingeschränkt verurteilt

5. Rechtsfolgen

- Verurteilung nur zur Leistung Zug-um-Zug gegen Gegenleistung (solange kein Annahmeverzug)
- Verzug ist bereits durch Bestehen der Einrede ausgeschlossen (nicht erst durch Erhebung)
- Mahnung oder Fristsetzung gehen daher ohne Angebot der Gegenleistung ins Leere

Mängelreue

K kauft bei V ein Auto für € 35.000. Nach einer Anzahlung von € 10.000 erhält er das Auto ausgeliefert; der restliche Kaufpreis ist in einem Monat fällig. Bei den ersten Fahrten zeigen sich laute Knattergeräusche während des Fahrens, die von schlecht befestigten Kunststoffteilen im Kofferraum herrühren. Als K bei Fälligkeit nicht bezahlt, sondern Reparatur verlangt, setzt V ihm eine Nachfrist und tritt nach deren Ablauf vom Kaufvertrag zurück. Zu Recht?

Mängelvereinbarung: Lösung

Rücktrittsrecht aus § 323 I BGB

I. Gegenseitiger Vertrag (+)

II. Fällige und durchsetzbare Hauptleistungspflicht

1. Kaufpreiszahlungspflicht ist Hauptleistungspflicht

2. Fälligkeit (+)

3. Durchsetzbarkeit? Möglicherweise Einrede aus § 320 BGB

a) Synallagmatischer Gegenanspruch: Nacherfüllungsanspruch aus § 439 BGB (+)

b) Fälligkeit (+), § 271 BGB + Wahl der Nacherfüllungsmethode (Nachbesserung)

c) Kein Ausschluss der Einrede nach § 320 II BGB

d) Erhebung der Einrede Voraussetzung? H.M. (-) für Verzugsfolgen und § 323 BGB

=> Hauptleistungspflicht gem. § 320 BGB nicht durchsetzbar

=> Kein Rücktrittsrecht des V

Allgemeines Zurückbehaltungsrecht (§ 273)

- Möglichkeit für den Schuldner, konnexe Haupt- und Gegenforderung zu verknüpfen
- Ergänzung zur Aufrechnung für ungleichartige Forderungen
- Voraussetzungen:
 1. Wechselseitigkeit der Ansprüche
 2. Konnexität der Ansprüche
 - Gleicher tatsächlicher Lebensvorgang oder gleiche wirtschaftliche Beziehung
 3. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit des Gegenanspruches (außer Verjährung, § 215 BGB)
 4. Ungleichartigkeit der Ansprüche

Allgemeines Zurückbehaltungsrecht (§ 273)

- 5. Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts
 - Vereinbarung: Beachte § 309 Nr. 2 b) BGB
 - Analog § 394 BGB bei unpfändbaren Forderungen
 - Bei Vereitelung des Anspruchszwecks
- 6. Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts
- Rechtsfolgen:
 - Verurteilung nur noch zur Leistung Zug um Zug
 - Verzugswirkungen sind erst ab Erhebung der Einrede ex nunc aufgehoben
 - Kein Recht des Gläubigers zur Befriedigung aus der zurückbehaltenen Sache (nur über §§ 372, 383 BGB bei Annahmeverzug!)